

## 1. Geltungsbereich

- 1.1. Diese Bedingungen gelten für die Montage, die Inbetriebsetzung und den Probetrieb von Maschinen und Anlagen, nachstehend Leistungen genannt.  
 Diese allgemeinen Montagebedingungen sind auch für die Montageüberwachung anwendbar, soweit nicht besondere Vereinbarungen bestehen oder abgeschlossen werden.

## 2. Abschluss des Vertrages

- 2.1. Der Vertrag kommt durch Annahme der Bestellung durch den Unternehmer zustande.

## 3. Technische Unterlagen

- 3.1. Sämtliche technischen Unterlagen des Unternehmers bleiben sein geistiges Eigentum und dürfen ohne seine schriftliche Zustimmung weder kopiert, vervielfältigt, noch Dritten in irgendeiner Weise zur Kenntnis gebracht werden. Sie dürfen nur zur Erfüllung dieses Vertrages benutzt werden.

## 4. Pflichten des Unternehmers

- 4.1. Der Unternehmer verpflichtet sich, die Arbeiten durch qualifiziertes Personal fachgerecht auszuführen oder durch Dritte ausführen zu lassen, wobei diese in diesen Bedingungen ebenfalls als Unternehmer bezeichnet werden.

## 5. Pflichten des Bestellers

- 5.1. Der Besteller hat alles Erforderliche zu tun, damit die Arbeiten rechtzeitig begonnen und ohne Behinderung oder Unterbrechung durchgeführt werden können.  
 Das Personal des Unternehmers ist erst dann abzurufen, wenn sämtliche Vorbereitungsarbeiten beendet sind.
- 5.2. Der Besteller hat dafür zu sorgen, dass die notwendigen Ein- und Ausreise-, Aufenthalts-, Arbeitsbewilligungen sowie andere Genehmigungen für das Personal des Unternehmers beschafft werden können.
- 5.3. Der Besteller hat die bauseitigen und anderen Vorbereitungsarbeiten fachgemäss auf seine Kosten und Verantwortung auszuführen, gegebenenfalls entsprechend den vom Unternehmer gelieferten Unterlagen.
- 5.4. Der Besteller hat den Unternehmer auf die gesetzlichen, behördlichen und anderen Vorschriften aufmerksam zu machen, die sich auf die Ausführung der Montage und den Betrieb beziehen.
- 5.5. Der Besteller hat auf seine Kosten die notwendigen Unfallverhütungsmassnahmen zu treffen. Insbesondere wird er den Unternehmer ausdrücklich darauf aufmerksam machen, wenn besondere Rücksicht auf ihn und/oder andere Unternehmer zu nehmen ist, oder einschlägige Vorschriften zu beachten sind.  
 Der Unternehmer ist berechtigt, Arbeiten abzulehnen oder einzustellen, wenn die Sicherheit des Personals nicht gewährleistet ist.  
 Bei Unfall oder Krankheit des Personals des Unternehmers leistet der Besteller die erforderliche Unterstützung.
- 5.6. Das zu montierende Material ist vor allen schädlichen Einflüssen geschützt zu lagern. Es ist vor Aufnahme der Arbeiten vom Besteller im Beisein des Personals des Unternehmers auf Vollständigkeit und Beschädigungen zu prüfen. Während der Einlagerung abhanden gekommenes oder beschädigtes Material wird dem Besteller auf seine Kosten nachgeliefert oder instandgesetzt.
- 5.7. Der Besteller ist dafür besorgt, dass die Transportwege zum Aufstellungsort in brauchbarem und der Montageplatz selbst in arbeitsbereitem Zustand sind und dass der Zugang zum Montageplatz ungehindert gewährleistet ist sowie alle notwendigen Weg- und Fahrwegrechte sicher gestellt sind.
- 5.8. Der Besteller sorgt für die Bereitstellung heizbarer bzw. klimatisierter, verschliessbarer Räume für die Montageleitung des Unternehmers einschliesslich angemessener sanitärer Einrichtungen für das Personal. Ferner stellt er verschliessbare trockene Räume zur Aufbewahrung von Material und Ausrüstungen zur Verfügung. Alle diese Räume sollen sich in unmittelbarer Nähe des Arbeitsplatzes befinden.
- 5.9. Der Besteller erbringt auf seine Kosten gemäss den Angaben des Unternehmers oder dessen Montageprogramm rechtzeitig folgende Leistungen:
- 5.9.1. Stellung von qualifizierten Facharbeitern und Hilfskräften wie Schlosser, Schweisser, Elektriker, Maurer, Maler, Spengler usw. mit den erforderlichen Werkzeugen und Ausrüstungen. Diese Arbeitskräfte haben den Arbeitsanweisungen des Unternehmers Folge zu leisten. Sie stehen jedoch im Arbeitsverhältnis mit dem Besteller.
- 5.9.2. Beistellung betriebstüchtiger Krane und Hebezeuge mit Bedienungspersonal, zweckmässiger Gerüste sowie Transportmittel zur Beförderung von Personal und Material, entsprechender Werkstattausrüstung und Messeinrichtungen.
- 5.9.3. Beistellung des notwendigen Verbrauchs- und Installationsmaterials, der Reinigungs- und Schmiermittel sowie des Montagekleinmaterials usw.
- 5.9.4. Beistellung der notwendigen elektrischen Energie und Beleuchtung einschliesslich der erforderlichen Anschlüsse bis zum Montageplatz, Heizung, Pressluft, Wasser, Dampf, Betriebsstoffe usw.
- 5.9.5. Falls notwendig Beistellung seiner Kommunikationsmittel wie Telefon, Telexanschluss usw.

- 5.10. Der Besteller sorgt dafür, dass dem Unternehmer für die Ein- und Ausfuhr von Werkzeugen, Ausrüstungen und Material die entsprechenden Bewilligungen rechtzeitig erteilt werden.

- 5.11. Nach Beendigung der Arbeiten sind die vom Unternehmer zur Verfügung gestellten Werkzeuge und Ausrüstungen auf Rechnung und Gefahr des Bestellers unverzüglich an den vom Unternehmer bezeichneten Ort zu senden.

- 5.12. Der Besteller soll das zukünftige Betriebspersonal bereits bei der Montage zur Mitarbeit einsetzen, um es mit den Methoden und der Technik des Unternehmers vertraut zu machen. Der Unternehmer ist bereit, aufgrund besonderer Vereinbarungen die technische Ausbildung dieses Personals zu übernehmen.

- 5.13. Kommt der Besteller seinen Pflichten nicht oder nur teilweise nach, ist der Unternehmer berechtigt, diesen selbst nachzukommen oder durch Dritte nachkommen zu lassen. Die hieraus entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Bestellers. Er wird den Unternehmer von Ansprüchen Dritter freistellen.

- 5.14. Wird das Personal des Unternehmers aus Gründen, die dieser nicht zu vertreten hat, gefährdet oder in der Ausführung seiner Arbeiten erheblich behindert, so ist der Unternehmer berechtigt, die Rückkehr des Montagepersonals anzuordnen. Für diese Fälle sowie für den Fall, dass Personal nach Beendigung seiner Arbeiten zurückgehalten wird, werden die entsprechenden Stunden- bzw. Tagessätze als Wartezeit und die Reisekosten zuzüglich Displacement dem Besteller in Rechnung gestellt.

## 6. Arbeiten auf Anordnung des Bestellers

- 6.1. Der Besteller ist ohne schriftliche Zustimmung des Unternehmers nicht befugt, dessen Personal für Arbeiten heranzuziehen, die nicht vertraglich vereinbart sind. Auch wenn der Unternehmer zustimmt, übernimmt er damit keine Haftung für diese Arbeiten.  
 Für Arbeiten, die ohne besondere Anweisungen des Unternehmers auf Anordnung des Bestellers ausgeführt werden, übernimmt der Unternehmer keine Haftung.

## 7. Arbeitszeit

- 7.1. Für die wöchentliche Normalarbeitszeit sowie für die Regelung der Über-, Nacht- sowie Sonntags- und Feiertagsstunden sind die Vereinbarungen zwischen den Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen der Schweizerischen Maschinenindustrie massgebend.
- 7.2. Die normale wöchentliche Arbeitszeit wird im allgemeinen auf 5 Arbeitstage verteilt. Falls aus Gründen, die der Unternehmer nicht zu vertreten hat, eine kürzere Arbeitszeit eingehalten werden muss, wird die normale Arbeitszeit verrechnet.  
 Hinsichtlich der Einhaltung der Arbeitszeit wird sich das Personal des Unternehmers nach den betrieblichen Gegebenheiten des Bestellers und den örtlichen Verhältnissen richten. Die normale tägliche Arbeitszeit liegt zwischen 06.00 und 20.00 Uhr.
- 7.3. Über die normale wöchentliche bzw. tägliche Arbeitszeit hinaus geleistete Arbeitsstunden gelten als Überzeit.  
 Überzeitarbeit ist nur in gegenseitigem Einverständnis zulässig. Die Überzeitarbeit sollte in der Regel die tägliche Arbeitszeit um nicht mehr als 2 Stunden und die normale wöchentliche Arbeitszeit um nicht mehr als 10 Stunden überschreiten.
- 7.4. Als Überzeit gelten die über die tägliche oder wöchentliche normale Arbeitszeit hinaus geleisteten Arbeitsstunden zwischen 06.00 und 20.00 Uhr.
- 7.5. Als Nachtarbeit an Werktagen gelten die normalen Arbeitsstunden zwischen 20.00 und 06.00 Uhr (ausgenommen Überzeit-Nachtarbeit).
- 7.6. Als Überzeit-Nachtarbeit gelten die Überstunden zwischen 20.00 und 06.00 Uhr.
- 7.7. Als Sonntagsarbeiten gilt die Arbeit an Sonntagen oder an den im Gastland geltenden wöchentlichen Ruhetagen sowie an den am Sitz des Unternehmers geltenden anderen gesetzlichen Feiertagen.

## 8. Reisezeit und andere der Arbeitszeit gleichgestellte Zeiten

- 8.1. Reisezeiten sowie eine angemessene auftragsbedingte Vorbereitungs- sowie Abwicklungszeit nach der Reise gelten als Arbeitszeit gemäss Ziffer 7.2.  
 Als Reisezeit wird angesehen:  
 - der Zeitaufwand für die Hin- und Rückreise zum und vom Montageplatz;  
 - die Zeit für den Bezug der Unterkunft am Montageort sowie für behördliche An- und Abmeldungsformalitäten.
- 8.2. Kann in der Nähe der Arbeitsstelle keine angemessene Unterkunft und Verpflegungsmöglichkeit gefunden werden, wird die für den Weg zwischen Unterkunfts- bzw. Verpflegungsort und Arbeitsstelle benötigte tägliche, für den einfachen Weg eine halbe Stunde überschreitende Zeit (Wegzeit) wie Arbeitszeit verrechnet.  
 Alle in diesem Zusammenhang entstehenden Auslagen sowie die Kosten für die notwendige Benutzung angemessener Verkehrsmittel gehen zu Lasten des Bestellers.
- 8.3. Wird das Personal des Unternehmers aus Umständen, die der Unternehmer nicht zu vertreten hat, in der Ausführung seiner Arbeiten behindert oder nach Beendigung der Arbeiten aus irgendeinem Grunde zurückgehalten, ist der Unternehmer berechtigt, die Wartezeit wie Arbeitszeit in Rechnung zu

stellen. Alle übrigen damit zusammen hängenden Kosten gehen ebenfalls zu Lasten des Bestellers. Das gleiche gilt für sonstige, vom Unternehmer nicht zu vertretende Ausfallzeiten wie z. B. an Feiertagen am Montageort.

## 9. Arten der Preisstellung

- 9.1. Grundsatz  
 Die Leistungen des Unternehmers werden nach Zeit und Aufwand (nach Ergebnis/Regie) abgerechnet, soweit nicht aufgrund besonderer schriftlicher Vereinbarung ein Festpreis (Pauschale) festgelegt wird.
- 9.2. Arbeiten nach Ergebnis  
 Die Leistung des Unternehmers werden wie folgt in Rechnung gestellt:
- 9.2.1. Personalkosten  
 Der Besteller bescheinigt dem Personal des Unternehmers die aufgewendete Arbeitszeit durch Arbeitszeitformulare. Erteilt der Besteller die Bescheinigung nicht rechtzeitig, dienen die Aufzeichnungen des Personals des Unternehmers als Abrechnungsgrundlage.  
 Für die aufgewendete Arbeitszeit, Überzeit-, Nacht-, Sonntags- und Feiertagsarbeit, Reisezeit und sonstige der Arbeitszeit gleichgestellte Zeiten gelten die im Anhang 1 aufgeführten Verrechnungssätze. Als Reisezeit werden im Maximum 12 Stunden pro Tag verrechnet. Bei besonders schmutzigen oder unter schwierigen Bedingungen auszuführenden Arbeiten, z.B. in grossen Höhen oder Tiefen, oder wenn spezielle Schutzzanzüge oder Atemschutzgeräte getragen werden müssen, wird ausser den normalen Verrechnungssätzen und den Aufenthaltskosten ein Erschwerniszuschlag pro Arbeitsstunde (gemäss Anhang 1) verrechnet.
- 9.2.2. Reisekosten  
 Die Kosten für Hin- und Rückreise sowie für Reisen innerhalb des Einsatzlandes mit einem vom Unternehmer zu wählenden Verkehrsmittel einschliesslich der notwendigen Nebenkosten, wie z.B. für Versicherung, Fracht, Zoll, Gepäck, Pass- und Visagebühren, Erteilung der Einreise-, Aufenthalts- und Arbeitsgenehmigungen, der ärztlichen Untersuchung bei Hin- und Rückreise sowie für Impfungen des Personals des Unternehmers werden dem Besteller nach Zeit und Aufwand in Rechnung gestellt.  
 Sofern nicht besondere Verhältnisse die Benutzung einer anderen Klasse erfordern, werden in Rechnung gestellt:
- bei Flugreisen innerhalb Europas: Economy-Klasse
  - bei Flugreisen ausserhalb Europas: Business-Klasse
  - bei Bahn- und Schiffsreisen 1. Klasse
  - bei Bahnreisen des Montagepersonals in der Schweiz 2. Klasse
  - bei Personenwagen-Benutzung Kilometerentschädigung gemäss Anhang 1.
- 9.2.3. Aufenthaltskosten (Displacement)  
 Der Besteller gewährleistet dem Personal des Unternehmers einwandfreie und ausreichende Verpflegung sowie gute und saubere, heizbare bzw. klimatisierte Einzelunterkunft am Montageort oder in dessen näheren Umgebung.  
 Zur Deckung der Verpflegung- und Unterkunfts-kosten, die nicht vom Besteller direkt übernommen werden sowie der Nebenkosten für Getränke, Wäsche usw. werden die in Anhang 1 aufgeführten Displacementsätze berechnet.  
 Eine Änderung dieser Sätze bleibt vorbehalten, wenn sich die Lebenshaltungskosten bis zum Beginn oder während der Arbeiten erhöhen oder die festgelegten Displacementsätze nicht ausreichen sollten.  
 Die Entschädigung für die Aufenthaltskosten (Displacement) kann mit schriftlichem Einverständnis des Unternehmers durch den Besteller direkt an das Personal des Unternehmers ausbezahlt werden. Wenn nichts anderes vereinbart ist, hat er das Displacement jeweils für 14 Tage im voraus zu bezahlen.
- 9.2.4. Besuchsreisen  
 Bei längerem Aufenthalt hat das Personal des Unternehmers Anspruch auf Besuchsreisen. Die Abwesenheitsdauer, die zu einem solchen Anspruch berechtigt, ist dem Anhang 1 zu entnehmen. Die Kosten für die Reise vom Montageort zum Geschäftssitz des Unternehmers und zurück trägt der Besteller.  
 Der Zeitaufwand für die Hin- und Rückreise sowie das Displacement werden gemäss Ziffern 8.1 und 9.2.3 berechnet.  
 Sofern es die Verhältnisse am Montageort zulassen, kann sich das Personal des Unternehmers anstelle der Besuchsreise für die Mitnahme der Ehefrau entscheiden. Dem Besteller werden die entsprechenden Reisekosten verrechnet.
- 9.2.5. Kosten für Werkzeuge und Ausrüstungen  
 Den Unternehmer stellt seinem Personal für die Durchführung der Arbeiten die üblichen Handwerkzeuge zur Verfügung. Weitere Werkzeuge, Ausrüstungen, Mess- und Prüfgeräte werden dem Besteller gemäss Anhang 1 verrechnet. Die Mietdauer berechnet sich vom Tage des Abganges vom Werk des Unternehmers bis zum Wiedereintreffen im Werk.  
 Zurückbehaltene Werkzeuge und Ausrüstungen werden dem Besteller zum Wiederbeschaffungswert in Rechnung gestellt.  
 Transport- und Versicherungskosten sowie weitere Spesen, Abgaben und Gebühren im Zusammenhang mit der Ein- und Ausfuhr der Werkzeuge und Ausrüstungen gehen zu Lasten des Bestellers.
- 9.2.6. Kosten für Verbrauchs- und Montagekleinmaterial  
 Vom Unternehmer geliefertes Verbrauchs-, Installations- und Montagekleinmaterial wird nach Aufwand berechnet.

9.2.7. Erfordert der Zustand des Kranken oder Verletzten einen Heimtransport oder ist ein längerer Krankenhausaufenthalt vorauszusehen, so ist der Unternehmer berechtigt, einen Heimtransport anzuordnen.

9.3. Arbeiten zu Pauschalpreisen

9.3.1. Der Pauschalpreis deckt die schriftlich vereinbarten, vom Unternehmer zu erbringenden Leistungen.

Er setzt einen ungehinderten Arbeitsablauf und die rechtzeitige Beendigung der vom Besteller auszuführenden Vorbereitungsarbeiten und der zu erbringenden Nebenleistungen voraus.

9.3.2. Mehraufwendungen, die dem Unternehmer durch von ihm nicht zu vertretende Umstände wie nachträgliche Änderungen des Inhaltes oder Umfangs der vereinbarten Arbeiten, Wartezeiten, Nacharbeiten, zusätzliche Reisen entstehen, trägt der Besteller. Die Berechnung erfolgt gemäss Ziffer 9.2.

9.4. Steuern, Abgaben, Gebühren, Sozialversicherungsbeiträge  
 Steuern, Abgaben, Gebühren, Sozialversicherungsbeiträge und dergleichen, die der Unternehmer oder dessen Personal im Zusammenhang mit dem Vertrag oder mit den Arbeiten ausserhalb der Schweiz zu entrichten hat, gehen zu Lasten des Bestellers.

## 10. Zahlungsbedingungen

10.1. Sofern nichts anderes vereinbart ist, werden der Preis und die Kosten monatlich in Rechnung gestellt und sind vom Besteller innert 30 Tagen nach Fakturadatum zu bezahlen. Der Unternehmer ist berechtigt, eine teilweise oder ganze Vorauszahlung des mutmasslichen Betrages zu verlangen.  
 Die Zahlungen sind vom Besteller ohne irgendwelche Abzüge (Skonto, Spesen, Steuern, Gebühren usw.) am Hauptsitz des Unternehmers zu leisten. Die Zahlungspflicht ist erfüllt, soweit in der Schweiz Schweizerfranken zu seiner freien Verfügung gestellt worden sind.

10.2. Der Besteller darf Zahlungen wegen Beanstandungen, Ansprüchen oder vom Unternehmer nicht anerkannter Gegenforderungen weder zurückhalten noch kürzen. Die Zahlungen sind auch dann zu leisten, wenn die Arbeiten aus Gründen, die der Unternehmer nicht zu vertreten hat, verzögert oder unmöglich werden.

10.3. Bei Überschreitung der vereinbarten Zahlungsfristen werden unter dem Vorbehalt der Geltendmachung anderer Rechte ohne besondere Mahnung Verzugszinsen berechnet zu einem Zinssatz, der sich nach dem am Domizil des Bestellers üblichen Zinsverhältnissen richtet. Durch die Zahlung von Verzugszinsen wird die Verpflichtung zu vertragsmässiger Zahlung nicht aufgehoben.

## 11. Fristen

11.1. Eine Frist für die Ausführung der Arbeiten ist für den Unternehmer nur verbindlich, wenn sie von ihm schriftlich bestätigt worden ist. Die Frist beginnt, sobald alle Voraussetzungen für den Beginn der Arbeiten vorliegen; sie gilt als eingehalten, wenn bei ihrem Ablauf die montierten Maschinen oder Anlagen abnahmebereit sind.

Eine Ausführungsfrist ist auch dann eingehalten, wenn zwar Teile fehlen oder Nacharbeiten erforderlich sind, der bestimmungsgemäss Betrieb aber ermöglicht bzw. nicht beeinträchtigt wird.

11.2. Eine verbindlich vereinbarte Ausführungsfrist wird angemessen verlängert,

- wenn die Angaben, die der Unternehmer für die Ausführung der Arbeiten benötigt, diesem nicht rechtzeitig zugehen oder wenn sie der Besteller nachträglich abändert, oder
- wenn der Besteller seinen Verpflichtungen aus dem Vertrag nicht nachkommt, insbesondere den Zahlungsbedingungen gemäss Ziffer 10 sowie den Pflichten gemäss Ziffer 5 nicht genügt oder wenn seine Lieferanten mit ihren Arbeiten im Rückstand sind, oder bei Umständen, die der Unternehmer nicht zu vertreten hat, beispielsweise, wenn Mobilmachung, Krieg, Bürgerkrieg, Aufruhr oder Sabotage drohen oder eingetreten sind sowie bei Arbeitskonflikten, Unfällen, Krankheiten, verspäteten oder fehlerhaften Zulieferungen der nötigen Materialien, Massnahmen oder Unterlassungen von Behörden oder staatlichen Organen, unvorhersehbaren Transporthindernissen, Brand, Explosion, Naturereignissen.

11.3. Wird eine vereinbarte Frist aus Gründen nicht eingehalten, die allein der Unternehmer zu vertreten hat, kann der Besteller, nur soweit ihm dadurch ein Schaden entstanden ist, eine Verzugsentschädigung von 0.5% pro vollendete Woche bis maximal 5% verlangen. Der Prozentsatz der Entschädigung berechnet sich vom Preis der Arbeiten des Unternehmers für den Teil der Anlage, der wegen Verzugs nicht rechtzeitig in Betrieb genommen werden kann. Weitere Ansprüche und Rechte wegen Verzugs, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausgeschlossen.  
 Bei Fristen über 3 Monate besteht für die ersten zwei Wochen der Verspätung kein Anspruch auf Verzugsentschädigung.

11.3. Wird eine vereinbarte Frist aus Gründen nicht eingehalten, die allein der Unternehmer zu vertreten hat, kann der Besteller, nur soweit ihm dadurch ein Schaden entstanden ist, eine Verzugsentschädigung von 0.5% pro vollendete Woche bis maximal 5% verlangen. Der Prozentsatz der Entschädigung berechnet sich vom Preis der Arbeiten des Unternehmers für den Teil der Anlage, der wegen Verzugs nicht rechtzeitig in Betrieb genommen werden kann. Weitere Ansprüche und Rechte wegen Verzugs, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausgeschlossen.  
 Bei Fristen über 3 Monate besteht für die ersten zwei Wochen der Verspätung kein Anspruch auf Verzugsentschädigung.

## 12. Abnahme der Montage

12.1. Die montierten Maschinen oder Anlagen sind zur Abnahme bereit, wenn sie nützliche Arbeit leisten können. Dies gilt auch dann, wenn unwesentliche Teile fehlen, Nacharbeiten erforderlich sind oder wenn die montierten Maschinen und Anlagen aus Gründen, die der Unternehmer nicht zu vertreten hat, nicht in Betrieb genommen werden können.

12.2. Sobald dem Besteller die montierten Maschinen oder Anlagen als abnahmebereit gemeldet werden, hat er die Montage in Gegenwart des verantwortlichen Montageleiters sofort zu prüfen und dem Unternehmer

allfällige Mängel unverzüglich schriftlich bekanntzugeben. Unterlässt er dies, so gilt die Montage als genehmigt.

### 13. Mangelhafte Erfüllung oder Nichterfüllung

- 13.1. Beginnt der Unternehmer grundlos die Arbeiten nicht oder ist eine vertragswidrige Ausführung von wesentlichen Vertragspflichten durch grobes Verschulden des Unternehmers bestimmt vorzusehen oder sind wesentliche Arbeiten durch grobes Verschulden des Unternehmers vertragswidrig ausgeführt worden, so ist der Besteller berechtigt, dem Unternehmer eine angemessene Nachfrist zur Abhilfe zu setzen. Bleibt diese Nachfrist unbenutzt, so kann der Besteller vom Vertrag zurücktreten und die Arbeiten auf Kosten des Unternehmers einem Dritten übertragen, wobei die entsprechenden Ansprüche gegen den Unternehmer auf die in Ziffer 15.1 genannten Beträge beschränkt bleiben. Weitere Ansprüche des Bestellers, insbesondere auf Ersatz von Schäden irgendwelcher Art, sind - gleichgültig aus welchem Rechtsgrund sie geltend gemacht werden - ausgeschlossen.

### 14. Gefahrtragung

- 14.1. Der Besteller trägt die Gefahr für das zu montierende Material während der Ausführung der Arbeiten. Werden Gegenstände, Anlagen usw. an denen Arbeiten ausgeführt wurden, aus vom Unternehmer nicht zu vertretenden Gründen zerstört oder beschädigt, behält der Unternehmer den Anspruch auf die vereinbarte Vergütung.
- 14.2. Der Besteller trägt ferner die Gefahr für die von ihm zur Verfügung gestellten Werkzeuge, Ausrüstungen und Materialien.

### 15. Haftung

- 15.1. Der Unternehmer haftet im Umfang der gesetzlichen Haftpflicht, aber nur im Rahmen des Deckungsumfanges der in der Schweiz üblichen Haftpflichtversicherungs-Bedingungen, für Personen- und Sachschäden, die anlässlich der Ausführung der dem Unternehmer übertragenen Arbeiten verursacht werden. Die Haftung des Unternehmers und diejenige seiner Hilfspersonen ist insgesamt beschränkt auf einen Betrag, welcher der Vergütung für Leistungen des Unternehmers entspricht, höchstens jedoch auf einen Gesamtbetrag von SFr. 1 000 000.-- (Schweizerfranken eine Million). Weitere Ansprüche des Bestellers, insbesondere auf Ersatz von Schäden irgendwelcher Art, sind - gleichgültig aus welchem Rechtsgrund sie geltend gemacht werden - ausgeschlossen.
- 15.2. Der Besteller hat für Schäden einzustehen, die durch sein Personal verursacht werden. Das gilt auch dann, wenn das Personal des Unternehmers die Arbeiten leitet oder überwacht, es sei denn, dass nachweislich grobe Fahrlässigkeit bei Anweisungen oder bei der Überwachung den Schaden verursacht hat. Der Besteller hat für Schäden einzustehen, die durch Mängel der von ihm zur Verfügung gestellten Werkzeuge, Ausrüstungen und Materialien verursacht werden. Dies gilt auch dann, wenn das Personal des Unternehmers sie ohne Beanstandung verwendet hat.

### 16. Gewährleistung

- 16.1. Der Unternehmer leistet für die Dauer von 12 Monaten nach Beendigung der Arbeiten gemäss den nachstehenden Bestimmungen Gewähr für ihre fachgemässe und sorgfältige Ausführung. Die Gewährleistungsfrist erlischt in jedem Falle drei Jahre nach Abschluss des Vertrags. Werden die Arbeiten aus den in Ziffer 11.2 genannten Gründen unterbrochen, beginnt die Gewährleistungsfrist für die vor der Unterbrechung fertiggestellten Arbeiten spätestens 3 Monate nach Beginn der Unterbrechung.
- 16.2. Während der Gewährleistungszeit entdeckte Mängel der Arbeiten an den Gegenständen, Anlagen usw. an denen diese Arbeiten ausgeführt wurden, werden kostenlos beseitigt. Voraussetzung ist, dass die Mängel unverzüglich nach Entdeckung dem Unternehmer schriftlich angezeigt werden. Eine Gewährleistung für Mängel, die auf Arbeiten des Personals des Bestellers oder Dritter unter der Überwachung des Unternehmers zurückzuführen sind, übernimmt der Unternehmer nur, wenn diese Mängel nachweislich auf grobe Fahrlässigkeit seines Personals bei Anweisungen oder bei der Überwachung beruhen.
- 16.3. Keine Gewährleistung besteht, wenn der Besteller oder Dritte ohne die schriftliche Zustimmung des Unternehmers Änderungen oder Reparaturen vornehmen oder wenn der Besteller nicht umgehend geeignete Massnahmen zur Schadenminderung trifft.
- 16.4. Für Nachbesserungsarbeiten im Rahmen der Gewährleistung übernimmt der Unternehmer die Gewährleistung in gleichem Umfang wie für die ursprünglichen Arbeiten, jedoch nicht über die für diese geltende Gewährleistungszeit hinaus.
- 16.5. Weitergehende Ansprüche und Rechte wegen Mängeln als die unter Ziffern 16.1 - 16.4 genannten sind ausgeschlossen.

### 17. Vertragsauflösung durch den Unternehmer

- 17.1. Für den Fall unvorhergesehener Ereignisse, sofern sie die wirtschaftliche Bedeutung oder den Inhalt der Leistung erheblich verändern oder auf den Betrieb des Unternehmers erheblich einwirken und für den Fall nachträglich

sich herausstellender Unmöglichkeit der Ausführung wird der Vertrag angemessen angepasst. Soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist steht dem Unternehmer das Recht zu, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.

Schadenersatzansprüche des Bestellers wegen eines solchen Rücktritts besteht nicht. Will der Unternehmer vom Rücktrittsrecht Gebrauch machen, so hat er dies nach Erkenntnis der Tragweite des Ereignisses unverzüglich dem Besteller mitzuteilen, und zwar auch dann, wenn zunächst mit dem Besteller eine Verlängerung der Montagezeit vereinbart war.

### 18. Gerichtsstand - anwendbares Recht

- 18.1. Gerichtsstand für den Besteller und für den Unternehmer ist der Hauptsitz des Unternehmers. Es steht dem Unternehmer aber auch das Recht zu, das am Sitze des Bestellers zuständige Gericht anzurufen.\*

Der Vertrag unterliegt dem schweizerischen Recht.

### 19. Schlussbestimmungen

- 19.1. Abänderungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

Die etwaige Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die Parteien verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch neue zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck des Vertrages möglichst nahe kommen.

---

\* Anstelle dieser Gerichtsstandbestimmung kann auch folgende Schiedsklausel vereinbart werden:

"Alle aus dem gegenwärtigen Vertrag sich ergebenden Streitigkeiten werden nach der Vergleichs- und Schiedsgerichtsordnung der Internationalen Handelskammer, Paris, von einem oder mehreren gemäss dieser Ordnung ernannten Schiedsrichtern endgültig entschieden."